Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2002/02/18 Senat-WB-00-496

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.2002

Rechtssatz

Kein Linkszufahren iSd § 7 Abs 4 zweiter Satz StVO liegt vor, wenn über eine Randlinie hinaus gefahren oder in eine Haus- oder Grundstückseinfahrt eingefahren wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at